



## Schutzkonzept MitSpielplatz

Das Schutzkonzept basiert auf dem branchenspezifischen Rahmenschutzkonzept des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ), welches am 7. Mai 2020 plausibilisiert wurde durch die SODK, das BAG und das BSV. ([Rahmenschutzkonzept des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz](#))

Es dient der **Vermeidung und Bekämpfung des Coronavirus** bei der teilweisen und eingeschränkten Wiederaufnahme des Betriebs sowie dem **Schutz der Gesundheit aller beteiligten Personen**.

### Gültigkeit Schutzkonzept: ab 1. März 2021 bis auf Weiteres

Der MitSpielplatz fördert soziale Kontakte und ermöglicht Begegnung und Austausch im öffentlichen Raum. Die Durchführung von MitSpielplätzen ist unter Einhaltung der unten aufgeführten Massnahmen erlaubt. Für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind die vor Ort engagierten MitSpielpat\*innen (siehe unten) verantwortlich.

### Grundsätzlich gilt:

Versammlungen von **bis zu 15 Personen** im öffentlichen Raum sind zulässig.

Wenn **eine Fachperson aus dem Kinder- und Jugendbereich** den Anlass begleitet gelten folgende neue Regelungen:

Bis Jahrgang 2001 gelten folgende Bestimmungen<sup>1</sup>: Alle Arten von Angeboten sind erlaubt, ausser Feste, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken. Es gibt keine Einschränkung durch eine Flächenregel, abgesehen von der definierten Höchstzahl gemäss Schutzkonzept.

Für Jugendliche ab Jahrgang 2000: Alle Arten von Angeboten sind im Innenraum mit max. 5 Personen, Sport im Aussenraum mit max. 15 Personen zulässig. Es gilt Maskentragepflicht und Einhalten des Abstands.

Hinweis: Mischen sich die Altersgruppen so gilt die Regelung für Jugendliche ab Jahrgang 2000.

### Grundprinzipien und Massnahmen

- Informationen über geltende Hygiene- und Abstandsregeln sind für alle sichtbar.
- Bei Symptomen zuhause bleiben.
- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niessen.
- Auf das Verteilen von Giveaways ist nach Möglichkeit zu verzichten (z. B. Flyer fotografieren lassen oder QR-Codes bereitstellen).
- Kinder werden angehalten beim Kommen und Gehen die Hände zu waschen.
- Für Fachpersonen und Begleitpersonen steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Das Spielmaterial wird nach Gebrauch gereinigt, wie auch Geräte und Installationen. Desinfektionsmittel und Tücher können bei Bedarf beim Chindernetz bestellt werden.
- Essen / Trinken von selber mitgebrachten Speisen ist möglich: Alle Personen waschen sich vorher und nachher gründlich die Hände. Es werden keine offenen Speisen, Getränke und kein Geschirr durch die MitSpielpat\*innen bereitgestellt.
- Für die Rückverfolgung der Infektionen wird eine Präsenzliste geführt.

**Verantwortliche Person Schutzkonzept vor Ort:** .....

**Ort/Datum/Unterschrift:**.....

<sup>1</sup> Wortlaut der Verordnung: Art. 6g Besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger. b. Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen. c. Das Schutzkonzept bezeichnet: 1. die zulässigen Aktivitäten; in jedem Fall unzulässig sind Feste, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken, 2. die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher.